

2) Verordnung, das Verfahren bei Auswanderungssachen betr.

Zu den amtlichen Obliegenheiten der durch die Gemeindeordnung in Wirksamkeit getretenen Gemeindevorstände gehört unter Andern auch die Verhandlung und ordnungsmäßige Inspektion der Auswanderungssachen, wie sie in der Verordnung vom 2. März 1849 (Nr. 10. des Anns- und Verordn.-Blattes von 1849, Nr. 97. Bd. VII. der Gesetzg.) vorgeschrieben ist.

Da nun aber diese Gemeindebehörden, welche mit den gerichtlichen Angelegenheiten der Ortangehörigen nichts zu thun haben, nicht wissen können, inwieweit vielleicht gegen eine beabsichtigte Auswanderung wegen etwaiger zivilrechtlicher Verbindlichkeiten der Verpfligten irgend ein Bedenken oder Hinderniß vorliegt, so macht es sich notwendig, daß die Gemeindebehörden künftig nicht blos mit den Rekursions- und Kriminalbehörden, wie bisher schon, kommunizieren, sondern daß sie auch mit den zuständigen Zivilgerichtsobrigkeiten des Auswandernden sich in Mittheilung setzen, um von ihnen zu vernehmen, ob in Beziehung auf zivilrechtliche Verbindlichkeiten ein Hinderniß gegen das angebrachte Auswanderungsgesuch obwaltet, und wie machen daher den Gemeindebehörden hiermit zur Pflicht, in den bei ihnen angebrachten Auswanderungsgesuchen, namentlich aber in solchen Fällen, wo die Auswanderung nach einem außereuropäischen Staate erfolgen soll, die Akten vor deren richtlicher Einsendung an die kaiserliche Regierung auch den betreffenden Zivilgerichtsobrigkeiten gleichwie den Kriminal- und resp. Rekursionsbehörden durch einfaches Dekret zur Erklärung vorzulegen und erst, wenn deren Bemerkungen ebenfalls zu den Akten gekommen sind, Letztere an kaiserliche Regierung einzusenden.

Wera, am 12. Juni 1851.

Kürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schließ.

3) Verordnung, einzelne Bestimmungen des Vereinszolltarifs betr.

In Folge getroffener Vereinbarung unter den Regierungen der zum deutschen Zoll- und Handelsvertrage gehörigen Länder werden die Bestimmungen der Position 25. a. und der Anmerkung 1. zur Position 26. der zweiten Abtheilung des zur Zeit und bis auf Weiteres noch in Kraft bestehenden Zolltarifs für die Jahre 1846 bis 1848 dahin abgeändert, daß